

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

36. Stück, 21.01.1915

Geseßblatt

für das

Herzogtum Oldenburg.

XXXIX. Band. (Ausgegeben den 21. Januar 1915.) 36. Stück.

Inhalt:

№ 81. Bekanntmachung der Ablösungs-Kommission vom 8. Januar 1915, betreffend die Preise der Naturalien und Dienste, welche bei den nach dem 31. Dezember 1914 bis zum Ablaufe des Jahres 1919 beantragten Ablösungen maßgebend sind.

№ 81.

Bekanntmachung der Ablösungs-Kommission, betreffend die Preise der Naturalien und Dienste, welche bei den nach dem 31. Dezember 1914 bis zum Ablaufe des Jahres 1919 beantragten Ablösungen maßgebend sind.

Oldenburg, den 8. Januar 1915.

In Gemäßheit des Art. 14 des Gesetzes vom 13. März 1912, die Ausmittelung der Ablösungspreise der Naturalien und Dienste betreffend, veröffentlicht die Ablösungs-Kommission in der nachstehenden Tabelle:

- I. die Preise der Naturalien,
 - II. die Preise der Lohnarbeit mit Gespann und mit der Hand,
 - III. die Preise des Fuhrlohns und des Botenlohns,
- welche nach den Vorschriften jenes Gesetzes ermittelt und im Herzogtum Oldenburg bei den Ablösungen maßgebend sind,

welche nach dem 31. Dezember 1914 bis zum Ablauf des Jahres 1919 beantragt werden.

Die festgestellten Preise gelten für das ganze Herzogtum.

Nachrichtlich wird bemerkt:

I. Zur Erleichterung der Ermittlung des Ablösungskapitals:

1. Bei Berechnung des Ablösungskapitals wird der Geldwert des Gegenstandes der abzulösenden Berechtigung zu Grunde gelegt. Dieser Geldwert besteht:

- a) bei den Naturalien (Ziffer I der Tabelle) in dem vollen Betrage,
- b) bei den Diensten unter Ziffer 73 der Tabelle in zwei Dritteln,
- c) bei den Diensten unter Ziffer 74 und 75 der Tabelle in drei Vierteln,
- d) bei den Diensten unter Ziffer 76, 77, 78, 79 und 80 der Tabelle in dem vollen Betrage der festgesetzten Preise. Bei denjenigen Reisediensten (Nr. 76 und 77) jedoch, welche zum Verfahren von Sachen bestimmt sind, und bei welchen der Betrag dessen, was verfahren werden muß, nicht feststeht, besteht der Geldwert in drei Fünfteln der festgestellten Preise.

Der Geldwert ist bei Nr. 73, 74 und 75 neben den Preisen angegeben.

2. Zur Ermittlung des Reinertrags werden von dem Geldwerte

- a) der Naturalien, die im Art. 32 des Entschädigungsgesetzes vom 14. Oktober 1849,
- b) der Dienste, die im Art. 77 des Entschädigungsgesetzes

aufgeführten Gegenleistungen und Kosten abgezogen, wenn und soweit solche dem Berechtigten zur

- Last fielen und (bei den Diensten) bei der Feststellung der Preise nicht schon berücksichtigt sind.
3. Das Ablösungskapital besteht — wenn und soweit der Betrag des Kapitals vor der Erlassung des Ablösungsgesetzes vom 11. Februar 1851 durch Vertrag oder Entscheidung nicht bestimmt ist — nach Verschiedenheit der im Art. 16 und Art. 29 jenes Gesetzes angegebenen Fälle, in dem 16fachen, oder dem 20fachen, oder dem 25fachen Betrage des Reinertrags.
 4. Bei der Ermittlung des Ablösungskapitals für diejenigen Dienste, welche weder nach Tagen bestimmt sind, noch in Reise- oder Boten-Diensten bestehen, kommen die festgestellten Preise und die unter Ziffer I. b. c. d. angegebenen Grundsätze nicht zur Anwendung, sondern erfolgt die Ermittlung nach den desfallsigen Vorschriften des Ablösungsgesetzes vom 11. Februar 1851, beziehungsweise des Entschädigungsgesetzes vom 14. Oktober 1849.
- II. Die Größe des Oldenburger Scheffels und der in den verschiedenen Teilen des Herzogtums üblichen Fruchtmaße ist in der Ministerial-Bekanntmachung vom 2. Juli 1869 (Gesetzblatt Band 21 Seite 69) bestimmt. Die hiernach sich ergebenden Maß- und Preisverhältnisse sind in der nachstehenden Tabelle enthalten.

Fruchtmaß und Preisverhältnis.

In den Orten	Örtliches Maß. Scheffel à Kannen.	Gleich Liter.	Ablösungspreise für den örtlichen Scheffel									
			Weizen.		Roggen.		Gerste.		Hafer.		Bohnen.	
			M	S	M	S	M	S	M	S	M	S
Oldenburg, auch Wildeshausen . . .	1 Scheffel à 16	22,803	2	85	2	40	1	79	1	33	2	64
Delmenhorst	1 Scheffel à 18	26,003	3	25	2	74	2	04	1	52	3	01
Behta, Lohne, Steinfeld, Dintlage, auch Emsted und Cappeln . . .	1 Scheffel à 18	26,807	3	35	2	82	2	10	1	56	3	10
Damme	1 Scheffel à 20	28,703	3	59	3	02	2	25	1	67	3	32
Gloppenburg	1 Scheffel à 16	25,716	3	21	2	71	2	02	1	50	2	98
Löningen, auch Friesoythe und Molbergen*).	1 Vierup à 36 1 gestrichener Scheffel à 22	47,786	5	97	5	03	3	75	2	79	5	53
Sever	1 gehäuter Scheffel à 26 ² / ₅ **)	30,889	3	86	3	25	2	42	1	80	3	58
Sever	1 gehäuter Scheffel à 26 ² / ₅ **)	37,067	4	63	3	90	2	91	2	16	4	29

318

- *) In Löningen und Friesoythe soll neben dem Vierupmaß ein Scheffelmaß vorkommen, welches kleiner ist als jenes.
- **) Die Größenangabe beruht auf von der Ablösungs-Kommission eingezogene Erkundigungen und wird solche in Anwendung gebracht werden, soweit nicht ein anderes Verhältnis vereinbart oder begründet wird.



III. Hinsichtlich der Gewichtsverhältnisse wird die Ablösungs-Kommission auf Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen annehmen:

1. das in Oldenburg bis 1836 gebrauchte alte Pfund sei gleich 33 Lot Kölnisch,
2. das von 1836 bis 1857 verordnete Zoll- und Handelspfund sei gleich 32 " "
3. das in Jeverland gebräuchliche sog. schwere Pfund sei gleich 36 " "

und hiernach das Verhältnis dieser Gewichte zu dem durch die Maß- und Gewichtsordnung für den Norddeutschen Bund vom 17. August 1868 eingeführten Gewichte, für welches jetzt die Ablösungspreise festgesetzt sind, dahin berechnen, daß

- 50 Kilogramm gleich sind 104 Pfund alt Oldenburger Gewicht,
- 50 Kilogramm gleich sind 107 Pfund Zoll- und Handelsgewicht,
- 7 Kilogramm gleich sind 15 Pfund Zoll- und Handelsgewicht,
- 50 Kilogramm gleich sind 95 Pfund jeversches Gewicht,
- 10 Kilogramm gleich sind 19 Pfund jeversches Gewicht.

Oldenburg, den 8. Januar 1915.

Ablösungs-Kommission für das Herzogtum Oldenburg.

Bödefers.

Sanders.

I. Preise der Naturalien.

(Das angegebene Maß ist das frühere Oldenburger (1 Scheffel gleich 22,803 Liter, 1 Ranne gleich 1,425 Liter); das angegebene Gewicht das durch die Maß- und Gewichtsordnung vom 17. August 1868 eingeführte Gewicht.)

Ordn.- Nr.	Gegenstand.	Preise.	
		M	3
1	Weizen	der Scheffel	2 85
2	Roggen	"	2 40
3	Gerste, Sommer-	"	1 79
4	Hafer, Futter-	"	1 33
5	Bohnen, Feld-	"	2 64
6	Erbsen, Feld-	"	2 80
7	Gerste, Winter-	"	1 79
8	Mengkorn von Gerste u. Hafer	"	1 45
9	Buchweizen	"	2 04
10	Hafermalz	"	1 11
11	Gerstenmalz	"	1 59
12	Kartoffeln	"	0 64
13	Rappsaamen	"	3 75
14	Rübsaamen	"	3 35
15	Senfsaamen	die Ranne	0 23
16	Leinsaamen	"	0 20
17	Hopfen	1/2 kg	0 30
18	Flachs:		
	a) gehechelter, reiner	"	0 47
	b) ungehechelter in Bündeln	"	0 36
	c) roher	Rehmel von	
		20 Boten	0 97
19	Hanf, ungehechelter	1/2 kg	0 27
20	Heu	500 kg	19 40
21	Klee, grüner	"	2 32
22	Weißstroh (Futter):		
	a) auf der Geest	"	12 30
	b) in der Marsch	"	10 00
23	Dachstroh, in Schöfen:		
	a) auf der Geest	"	15 40
	b) in der Marsch	"	12 70

Ordn.- Nr.	Gegenstand.		Preise.	
			M	3
24	Bohnen- und Erbsenstroh . .	500 kg	8	40
25	Buchweizenstroh	"	2	00
26	Getreide in Garben:			
	a) Weizengarben	die Garbe	0	16
	b) Roggengarben	"	0	15
	c) Gerstengarben	"	0	08
	d) Hafengarben	"	0	08
27	Grüze:			
	a) Gersten- und Hafergrüze	die Kanne	0	21
	b) Buchweizengrüze	"	0	20
28	Schwarzbrot	1/2 kg	0	07
29	Feinbrot	"	0	08
30	Butter:			
	a) auf der Geest	"	0	84
	b) in der Marsch	"	0	84
31	Käse:			
	a) magerer	"	0	13
	b) fetter und Krautkäse . . .	"	0	24
32	Milch	die Kanne	0	11
33	Eier	Stück	0	05
34	Rindfleisch	1/2 kg	0	50
35	Schaf- und Hammelfleisch . .	"	0	38
36	Schweinefleisch	"	0	45
37	Speck (frischer) und Seiten- speck ohne Schinken	"	0	47
38	Speckseiten mit anhängenden Schinken	"	0	42
39	Schinken:			
	a) frischer	"	0	52
	b) geräucherter	"	0	60
40	Mettwürste:			
	a) frische	"	0	47
	b) geräucherte	"	0	58
41	Schweinskopf:			
	I. wenn das zu liefernde Ge- wicht feststeht:			
	a) für einen langgeschnit-			

Ordn.- Nr.	Gegenstand.	Preise.	
		M	3
	tenen, d. h. so lang geschnitten, als das auf dem Nacken umgelegte Ohr reicht	1/2 kg	0 30
	b) für jeden anderen	"	0 20
	II. wenn das zu liefernde Gewicht nicht feststeht:		
	a) für einen langgeschnittenen	Stück	4 06
	b) für einen jeden anderen für einen halben Kopf die Hälfte der unter Ziffer IIa. und b. bestimmten Preise.	"	2 14
42	Schweinsrippen	1/2 kg	0 30
43	Schweinsrücken	"	0 30
44	Fette Gänsebrüste	Stück	1 08
45	Dachsen- und Kuhzungen	"	1 42
46	Rinder	"	70 60
47	Schweine:		
	a) magere	"	19 40
	b) fette	50 kg Schlachtgewicht.	42 00
48	Ferkeln:		
	a) sechswöchige	Stück	8 80
	b) dreimonatige	"	15 40
	c) fünfmonatige	"	23 00
49	Schafvieh, in den Geestdistrikten:		
	1. Widder (Schafböcke)	"	5 50
	2. Hammel:		
	a) magere	"	5 70
	b) fette	"	10 00
	3. Mutterschafe	"	6 10
	4. Lämmer	"	2 05
50	Hühner und Hähne	"	0 71

Ordn.- Nr.	Gegenstand.		Preise.	
			M	S
51	Junge Hühner und Hähne (Küken)	Stück	0	31
52	Gänse:			
	a) magere	"	2	14
	b) fette	"	4	55
53	Enten	"	0	81
54	Male	$\frac{1}{2}$ kg	0	30
55	Kleine Male	die Stiege	0	20
56	Bienen	der Korb	4	20
57	Wachs	$\frac{1}{2}$ kg	1	16
58	Brennholz, in den Geest- distrikten:			
	a) buchen Scheitholz, für den Klaster von 90 Kubikfuß	—	7	60
	b) buchen Rundholz, für ein zweispänniges Fuder . .	—	3	10
	c) anderes Brennholz, für den Klaster	—	4	60
59	Hopfenstangen, in den Geest- distrikten:			
	a) von Erlen	das Schock	2	00
	b) von Fuhren	"	2	50
60	Bohnenstangen, in den Geest- distrikten	"	1	34
61	a) Heidakraut (Streuheide), für ein zweispänniges Fu- der	—	3	20
	b) Heide (Forst-, Deck- oder Baun-), für ein zweispän- niges Fuder	—	5	20
62	Ein Kuhstrick von Hanfhede oder Flachshede	—	0	13
63	Wagenstränge (Pferdestränge) von Hanf	Stück	0	26
64	Für das Halten eines Stiers, wenn der Verpflichtete weder ein Sprunggeld noch eine			

Ordn.- Nr.	Gegenstand.	Preise.	
		M	S
	andere Vergütung genießt, jährlich	—	88 00
65	Für das Halten eines Ebers, unter gleichen Verhältnissen, jährlich	—	19 00
66	Für die Sommerweide: a) eines Schweines b) einer Sau mit Ferkeln, wenn diese bis zum Alter von 3 Monaten mitweiden können	—	6 10
67	Für die Sommerweide eines Kalbes: a) auf Marschland b) auf Geest- oder Moorland	—	15 80
68	Für die Sommerweide eines Kindes: a) auf Marschland b) auf Geest- oder Moorland	—	9 20
69	Für die Sommerweide einer Kuh: a) auf Marschland b) auf Geest- oder Moorland	—	26 50
70	Für die Sommerweide auf Moor- oder Geestland: a) einer Gans b) einer Gans mit ihren Küken	—	14 20
71	Für die Winterfütterung: a) eines Schweines b) eines Kalbes c) eines Kindes d) einer Kuh	—	51 00
72	Leinsäen für den Berechtigten auf pflichtigem Lande: für jeden zu säenden Scheffel Leinsamen	—	21 00
		—	1 31
		—	9 80
		—	8 60
		—	12 80
		—	14 20
		—	20 40
		—	7 20

II. Preise der Lohnarbeit mit Gespann und mit der Hand.

Ordn.- Nr.	Gegenstand.	Preise.		Geldwert.	
		M	ſ	M.	ſ
73	Wenn die Leistung nach Tagen bestimmt ist:				
	I. Wenn der Verpflichtete selbst die erforderlichen Geschirre und Gerätschaften, Wagen, Pflug, Sense, Spaten usw. halten muß:				
	für ein Gespann von 2 Pferden und mit einem Mann für den Tag:				
	1. wenn der Verpflichtete am Abend zu Hause kommen kann:				
	a) bei eigener Kost und Fütterung	8	60	5	74
	b) bei freier Kost und Fütterung	5	72	3	82
	Für jedes Pferd mehr wird für den Tag hinzugerechnet:				
	a) bei eigener Fütterung	2	86	1	90
	b) bei freier Fütterung	1	92	1	28
	Für jeden Mann mehr wird hinzugerechnet für den Tag:				
	a) bei eigener Kost . .	1	31	0	88
	b) bei freier Kost . .	0	84	0	56
	2. wenn der Dienst an mehreren Tagen nacheinander geleistet werden muß, in der Art, daß der Verpflichtete mit				

Ordn.- Nr.	Gegenstand.	Preise.		Geld= wert.	
		<i>M</i>	<i>ſ</i>	<i>M</i>	<i>ſ</i>
	dem Gespann die Nacht außerhalb seiner Wohnung bleiben muß: bei eigener Kost und Fütterung für den zweiten und jeden folgenden Tag:				
	a) für das Gespann von 2 Pferden und mit einem Mann .	10	20	6	80
	b) für jedes Pferd mehr geht hinzu .	2	86	1	90
	c) für jeden Mann mehr geht hinzu ,	1	60	1	06
	II. Wenn der Berechtigte den Wagen und die sonstigen Gerätschaften stellen muß, so ist von den unter Ziffer I für den Dienst bestimmten Preisen für jeden Tag 1 <i>M</i> abzuziehen.				
	III. Wenn der Berechtigte Kost und Fütterung geben muß, oder der Verpflichtete dafür eine Vergütung erhält, so sind von den unter Ziffer 1, 2 für den Dienst bestimmten Preisen für jeden Tag 2 <i>M</i> 50 <i>ſ</i> abzuziehen.				
74	Für Gras- oder Kornmähen, Torfgraben und Gräbenauswerfen (Schlößen):				
	1. bei eigener Kost	1	96	1	47
	2. bei freier Kost	1	13	0	84
75	Für alle sonstigen Handdienste (insbesondere auch, wenn die				

Ordn.- Nr.	Gegenstand.	Preise.		Geld= wert.	
		M	3	M	3
	Art der zu leistenden Dienste überall nicht bestimmt ist):				
	I. der Männer für jeden Tag:				
	1. im Sommer (vom 1. April bis 1. November):				
	a) bei eigener Kost . .	1	75	1	32
	b) bei freier Kost . .	0	93	0	69
	2. im Winter:				
	a) bei eigener Kost . .	1	23	0	93
	b) bei freier Kost . .	0	60	0	45
	II. der Frauen, ohne Rücksicht auf die Jahreszeit, für jeden Tag:				
	1. bei eigener Kost . .	0	97	0	72
	2. bei freier Kost . .	0	49	0	36
	Bei den Diensten Ziffer 74 und 75 macht es keinen Unterschied, ob der Verpflichtete die nötigen Gerätschaften selbst zu halten hat oder nicht.				

III. Preise des Fuhr- und Botenlohns.

Ordn.- Nr.	Gegenstand.	Preise.	
		M.	S.
76	Bei nach Tagen bestimmten Reiseumfahren, wenn der Verpflichtete Wagen, Geschirr und sonstige Gerätschaften selbst halten muß:		
	1. wenn die Reise in einem Tage gemacht werden kann:		
	für ein Gespann von 2 Pferden und mit einem Mann für den Tag:		
	a) bei eigener Kost und Fütterung	8	60
	b) bei freier Kost und Fütterung	5	72
	für jedes Pferd mehr geht hinzu für den Tag:		
	a) bei eigener Fütterung	2	47
	b) bei freier Fütterung	1	86
	für jeden Mann mehr geht hinzu für den Tag:		
	a) bei eigener Kost	1	44
	b) bei freier Kost	0	75
	2. wenn die Reise hin und zurück in einem Tage nicht gemacht werden kann und daher der Pflichtige mit dem Gespann die Nacht außer seiner Wohnung zubringen muß:		
	bei eigener Kost und Fütterung für den zweiten und jeden folgenden Tag:		
	a) für das Gespann von 2 Pferden und mit einem Mann . . .	12	60
	b) für jedes Pferd mehr geht hinzu	4	00
	c) für jeden Mann mehr geht hinzu	2	08

Ordn.- Nr.	Gegenstand.	Preise.	
		M	8
77	Bei nach der Ortsentfernung bestimmten Reisediensten, wenn der Pflichtige selbst Wagen, Geschirr und sonstige Gerätschaften halten und Kost und Fütterung tragen muß:		
	1. bis zu einer Ortsentfernung von 3 Oldenburger Postmeilen, für jede Meile der Entfernung des Orts:		
	a) für ein Gespann von 2 Pferden und mit einem Mann	2	86
	b) für jedes Pferd mehr geht hinzu	1	43
	c) für jeden Mann mehr geht hinzu	0	75
	2. bei einer Ortsentfernung über 3 Meilen, für die vierte und jede folgende Meile der Entfernung:		
	a) für ein Gespann von 2 Pferden und mit einem Mann	3	36
	b) für jedes Pferd mehr geht hinzu	1	71
	c) für jeden Mann mehr geht hinzu	0	81
78	I. Wenn bei den unter Nr. 76 und 77 gedachten Diensten der Berechtigte den Wagen, das Geschirr und die sonstigen Gerätschaften halten muß, oder der Verpflichtete nur Vorspann zu leisten hat, so sind von den unter Nr. 76 und 77 bestimmten Preisen abzurechnen:		
	a) bei nach Tagen bestimmten Diensten für jeden Tag	0	65
	b) bei nach Meilen bestimmten Diensten für jede Meile	0	22
	II. Wenn bei den unter Nr. 76 Ziffer 2 und Nr. 77 gedachten Diensten der Berechtigte Kost und Fütterung tragen, oder dem Verpflichteten dafür eine Vergütung entrichten muß, so sind von		

Ordn.- Nr.	Gegenstand.	Preise.	
		M	S
	den unter Nr. 76 Ziffer 2 und Nr. 77 bestimmten Preisen abzuziehen:		
	a) bei den nach Tagen bestimmten Diensten für jede 24 Stunden	1	88
	b) bei den nach Meilen bestimmten Diensten für jede Meile der Entfernung	0	65
79	Für Botengehen, einschließlich der dabei vorkommenden Verrichtungen, z. B. das Tragen von Sachen:		
	1. wenn der Verpflichtete sich selbst beköstigen muß:		
	a) bei nach Tagen bestimmten Diensten für jeden Tag	2	04
	b) bei nach der Ortsentfernung bestimmten Diensten für jede Meile der Entfernung	0	52
	2. wenn der Berechtigte die Zehrungskosten tragen, oder dem Verpflichteten dafür eine Vergütung entrichten muß, so sind von den unter Ziffer 1 angegebenen Preisen abzuziehen:		
	a) bei nach Tagen bestimmten Diensten für jeden Tag	0	71
	b) bei nach der Ortsentfernung bestimmten Diensten für jede Meile	0	23
80	Für Brieftragen die unter Ziffer 79 bestimmten Preise.		